

Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vogtland

§ 1 Selbstverständnis

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vogtland ist Gliederung der Landespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Sachsen und der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Kreisverband Vogtland ist der Zusammenschluss aus den Kreisverbänden Plauen und Vogtland. Sofern die vorliegende Satzung keine weiteren Festlegungen trifft, gelten die Bestimmungen der Satzungen der übergeordneten Gliederungen. Eine Trennung von Amt und Mandat und die Doppelspitze besteht auf kommunaler Ebene nicht.

§ 2 Name und Tätigkeitsgebiet

1. Der Kreisverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vogtland, die Kurzbezeichnung ist GRÜNE.
2. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Vogtlandkreis.

§ 3 Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr erreicht hat und Satzung sowie Grundkonsens der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Aufnahme ist schriftlich zu begründen und – auf Antrag – der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn nach dreimaliger Mahnung ein rückständiger Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
4. Die Mitglieder haben das Recht, über die politische Arbeit des Kreisverbandes informiert zu werden, sich an der Arbeit aktiv zu beteiligen und an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen.
5. Die Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig ihre Beiträge zu zahlen. Die Höhe des Beitrages soll sich an der Größe 1% vom Nettoeinkommen orientieren und 5,00 € pro Monat nicht unterschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes.
6. Finanzerstattungen erfolgen gemäß der Erstattungsordnung des Landesvorstandes.

§ 4 Mitarbeit interessierter Bürger

Fünf Mitglieder, die in einer Gemeinde leben, können eine Ortsgruppe bilden.
Fünf Mitglieder, die in benachbarten Gemeinden einer Region innerhalb eines Kreisgebietes leben, können eine Regionalgruppe gründen. Über die Anerkennung entscheidet der Kreisvorstand. Die Entscheidung ist von der nächsten Kreismitgliederversammlung zu bestätigen. Orts- und Regionalgruppen wählen eine/n Sprecher/in, die/der sie gegenüber dem Kreisverband und nach außen vertritt. Für ihre Arbeit können Orts- und Regionalgruppen finanzielle Mittel des Kreisverbandes beantragen. Die Mitarbeit interessierter Bürger erfolgt auf der Basis des Grundkonsenses bzw. des Grundsatzprogrammes der Bundespartei.

§ 5 Spenden

Der Kreisverband ist berechtigt, nach Maßgabe der Bundessatzung, Spenden anzunehmen und die entsprechenden Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Sie wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfungskommission, die Delegierten zu Landes- und Bundesversammlungen sowie zur Kreiskonferenz, die Kandidaten zu Kommunal-, Landes- und Bundeswahlwahlen. Sie entscheidet über den Haushalt des Kreisverbandes, die politische Programmatik, insbesondere das Kommunalwahlprogramm, die Entlastung des Vorstandes nach seinem Rechenschaftsbericht, sowie mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 7 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Ortes, der Zeit und eines Vorschlages zur Tagesordnung eingeladen wurden.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies wünschen und dies schriftlich beim Vorstand unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung einreichen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand hat die Aufgaben

- den Verband nach außen zu vertreten,
- die Mitgliederversammlungen vorzubereiten,
- politische Diskussionen und Aktionen zu organisieren,
- eine ordentliche Kassenführung zu gewährleisten und gegenüber den Mitgliedern und der Landespartei Rechenschaft nach Maßgabe der Gesetze zu legen,
- den Verband gegenüber der Landes- und Bundespartei zu vertreten.

Ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende und Schatzmeister/in werden durch die Mitgliederversammlung in gesonderter Wahl gewählt. Weitere Aufgaben verteilt der Vorstand intern.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens zwei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Sie hat das Recht, zu jeder gewünschten Zeit, Einblick in das Finanzgebaren des Kreisvorstandes zu nehmen. Sie hat die Pflicht, zum Ende der Amtszeit des Vorstandes der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung vorzulegen.

§ 10 Wahlordnung

1. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Mandatsträger zu Volksvertretungen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
2. In die Gremien ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit aller Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

§ 11 Auflösung des Kreisverbandes

Der Kreisverband kann seine Auflösung mit 2/3 aller seiner Mitglieder entscheiden. In diesem Fall geht sein Vermögen auf den Landesverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN in Sachsen über oder, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, auf den Bundesverband BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes am 02.11.2010 in Kraft.